

Abmarkungsrecht
Änderung der Gebührenordnung für die Feldgeschworenen im Landkreis
Kronach ab 01.01.2026

Die Gebührenordnung für die Feldgeschworenen im Landkreis Kronach vom 5. Januar 1990 (Amtsblatt des Landkreises Kronach Nr. 2/1990) in der Fassung vom 23.01.2020 (Amtsblatt des Landkreises Kronach Nr. 4/2020) wird wie folgt geändert:

§ 1

§ 2 Nr. 1 der Gebührenordnung des Landkreises Kronach für die Feldgeschworenen im Landkreis Kronach vom 5. Januar 1990 (Amtsblatt des Landkreises Kronach Nr. 2/1990) in der Fassung vom 23.01.2020 (Amtsblatt des Landkreises Kronach Nr. 4/2020) erhält folgende Fassung:

„Die Gebühr wird nach der Dauer der zur vollständigen Erledigung der Dienstleistung notwendigen Abwesenheit des Feldgeschworenen von seiner Wohnung gerechnet; sie beträgt je angefangene Stunde 15,50 Euro für den Feldgeschworenen und 16,50 Euro für den Obmann.

Der Stellvertreter des Obmannes erhält im Falle der Stellvertretung je angefangene Stunde ebenfalls 16,50 Euro.

§ 2

Die Änderung der Gebührenordnung tritt ab dem 01.01.2026 in Kraft.